

Az.: 3 B 380/13  
3 L 212/13

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -  
- Beschwerdeführerin -

gegen

die Stadt Leipzig  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Einweisung in die Notunterkunft ....; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz  
hier: Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein noch durchzuführendes  
Beschwerdeverfahren

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Richter am  
Obergericht Groschupp, den Richter am Obergericht Kober  
und den Richter am Obergericht Tischer

am 30. Juli 2013

**beschlossen:**

Der Antrag der Antragstellerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts für ein beabsichtigtes Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 3. Juli 2013 - 3 L 212/13 - wird abgelehnt.

**Gründe**

1 Der Prozesskostenhilfe- und Beordnungsantrag der Antragstellerin (§ 166 VwGO i. V. m. §§ 114 ff. ZPO) für das beabsichtigte Beschwerdeverfahren bleibt ohne Erfolg.

2 Das von der Antragstellerin in ihrem an das Verwaltungsgericht Leipzig gerichteten Schreiben vom 4. Juli 2013 als „Rüge des Richters“ und „Beschwerde“ bezeichnete Rechtsmittel wurde vom Obergericht, da die mittellose Antragstellerin bei Einlegung der Beschwerde entgegen § 67 Abs. 4 VwGO nicht ordnungsgemäß durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten war, in deren wohlverstandenen Interesse als Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Prozessbevollmächtigten für ein beabsichtigtes Beschwerdeverfahren ausgelegt. Hierauf wurde sie in der Eingangsbestätigung des Obergerichts vom 15. Juli 2013 hingewiesen.

3 Nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil nicht oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Danach bleibt der Antrag der Antragstellerin ohne Erfolg, da ihre beabsichtigte Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts keine hinreichenden Erfolgsaussichten bietet.

4 Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss ausgeführt, soweit die Antragstellerin „nach § 123 VwGO ihre sofortige vorläufige Einweisung in die Gemeinschaftsunterkunft R.....straße unter Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines noch einzulegenden Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die

Einweisungsverfügung“ der Antragsgegnerin vom 2. Juli 2013 begehre, „mit dem die Antragstellerin in die Gewährleistungswohnung D.....straße eingewiesen wurde“ hätten die Anträge keinen Erfolg. Die wohnungslose Antragstellerin, die seit der Zwangsräumung aus ihrer Mietwohnung am 18. April 2013 obdachlos sei, habe weder einen Anordnungsanspruch noch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Weder drohe ihr Obdachlosigkeit, da sie die ihr vorläufig bis zum 31. Juli 2013 zugewiesene Unterkunft nutzen könne, noch habe sie einen Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft. Durch Unterbringung in der Gewährleistungswohnung werde ihr nicht das Recht auf selbständige Lebensführung genommen. Die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft könne nur zur Überbrückung einer Notsituation dienen, scheide jedoch als dauerhafte Übernachtungsmöglichkeit aus. Habe die Antragstellerin jedoch keinen Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, könne sie sich auch nicht erfolgreich gegen die Einweisung in eine andere Unterkunft wehren, so dass ihr Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines noch einzulegenden Widerspruchs gegen die Einweisungsverfügung, deren sofortige Vollziehbarkeit angeordnet worden sei, keinen Erfolg haben könne.

5 Dagegen trägt die Antragstellerin vor, sie habe die Einweisungsverfügung lediglich mündlich erhalten, nämlich im Rahmen einer Vorsprache im technischen Rathaus der Antragsgegnerin. Sie habe bereits in ihrem Widerspruchsschreiben an die Antragsgegnerin vom 3. Juli 2013 zum Ausdruck gebracht, dass sie die Gewährleistungswohnung nicht beziehen werde. Sie sei gesund und werde sich nicht ins Heim einweisen lassen. Die Gewährleistungswohnung diene „als Schleuser in eine Heimeinweisung“. Da ihr vom Jobcenter der Beklagten Leistungen vorenthalten worden seien, habe sie die Miete für ihre Wohnung in der B.....straße in ..... nicht mehr bezahlen können und habe diese daher räumen müssen. Im Jobcenter könne sie nicht mehr vorsprechen, da ihr Hausverbot erteilt worden sei. Die Gewährleistungswohnung sei „verdreckt“. Sie sehe es nicht ein, diese Wohnung „umsonst zu putzen“. Im Übrigen sei jedermann der Zugang zu der Gewährleistungswohnung möglich und die „Unverletzlichkeit der Wohnung“ daher nicht gewahrt.

6 Die von der Antragstellerin dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren nach § 146 Abs. 4 Satz 3 und 6

VwGO beschränkt ist, sind nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen. Das beabsichtigte Beschwerdeverfahren der Antragstellerin hat somit keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO). Zu Recht ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass die Antragstellerin durch die Einweisungsverfügung nicht in ihren Rechten verletzt wird und ihr, soweit sie die Zuweisung einer anderen Unterkunft begehrt, kein Anordnungsanspruch zur Seite steht.

- 7 Die in Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO vom Gericht vorzunehmende Interessenabwägung fällt zu Lasten der Antragstellerin aus. Es besteht kein Anlass, die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs der Antragstellerin gegen die unter Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit verfügte Einweisungsverfügung wiederherzustellen, da der hiergegen gerichtete Widerspruch unzulässig sein dürfte. Die Antragstellerin wird durch die angefochtene Einweisungsverfügung nur berechtigt, aber nicht verpflichtet, weswegen eine Verletzung von Rechten der Antragstellerin ausgeschlossen sein dürfte (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 8 Soweit die Antragstellerin in formeller Hinsicht rügt, die Einweisungsverfügung sei ihr anlässlich einer Vorsprache im technischen Rathaus nur mündlich, nicht jedoch in schriftlicher Form bekanntgegeben worden, ist ihr Vorbringen nicht nachvollziehbar. Denn die Antragstellerin hat dem Verwaltungsgericht bei Antragstellung selbst eine Abschrift der angefochtenen Einweisungsverfügung der Antragsgegnerin vom 2. Juli 2013 vorgelegt. Im Übrigen bedarf ein Verwaltungsakt - wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - regelmäßig nicht der Schriftform, um wirksam zu sein.
- 9 Rechtsgrundlage der Einweisungsverfügung ist § 3 Abs. 1 SächsPolG. Danach kann die Polizei innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, soweit die Befugnisse der Polizei nicht besonders geregelt sind. Diese Voraussetzungen liegen vor.
- 10 Die Antragstellerin ist unfreiwillig obdachlos. Sie musste ihre letzte Wohnung in der B.....straße in ..... zwangsweise räumen. Ihre Unterkunft in der Gemeinschaftsunterkunft, dem Übernachtungshaus für obdachlose Frauen in der

S.....straße in ....., wurde beendet, da ihr gegenüber - nach einem tätlichen Angriff auf eine Mitarbeiterin - ein bis 27. August 2013 wirksames Hausverbot verfügt wurde. Da die Antragstellerin anstrebt - anstelle der Nutzung der Gewährleistungswohnung - in die Gemeinschaftsunterkunft zurückzukehren, ist davon auszugehen, dass sie nicht freiwillig „ohne ein Dach über dem Kopf“ leben will und sie somit unfreiwillig obdachlos ist. Im Unterschied zur frei gewählten Obdachlosigkeit liegt in der unfreiwilligen Obdachlosigkeit in aller Regel eine Störung der öffentlichen Sicherheit (NdsOVG, Beschl. vom 27. März 1991, NVwZ 1992, 502), denn es ist die Gesundheit oder gar das Leben desjenigen bedroht, der unfreiwillig obdachlos und als solcher Störer i. S. v. § 4 Abs. 1 SächsPolG ist. Die Einweisung in eine Unterkunft eröffnet dem Obdachlosen jedoch lediglich die Möglichkeit, diese zu nutzen und beendet damit im rechtlichen Sinne dessen Obdachlosigkeit. Eine Verpflichtung des Obdachlosen, die zugewiesene Unterkunft auch tatsächlich zu beziehen und zu nutzen, begründet die Einweisungsverfügung nicht (Rachor, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 4. Aufl. 2007, S. 663 f.). Zwangscharakter entfaltet eine Einweisungsverfügung allenfalls gegenüber einem Wohnungseigentümer, dessen Wohnung zum Zwecke der Unterbringung eines Obdachlosen beschlagnahmt wird. Gegenüber dem Obdachlosen entfaltet sie jedoch keine verpflichtende Wirkung, sondern bewirkt lediglich eine Zurverfügungstellung, weswegen der Gebrauch des Begriffes „Einweisungsverfügung“ diesem gegenüber missverständlich ist. Ein etwaiger Widerspruch der Antragstellerin gegen die Einweisungsverfügung dürfte somit mangels Widerspruchsbefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO entsprechend) unzulässig sein.

- 11 Soweit die Antragstellerin im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO zudem die Zuweisung einer anderen als die ihr zugewiesene Unterkunft begehrt, hätte die beabsichtigte Beschwerde mangels Anordnungsanspruchs ebenso keine Aussicht auf Erfolg. Der unfreiwillig von Obdachlosigkeit Betroffene kann sich nur auf einen Anspruch auf Zuweisung einer einfachen, den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung genügende Unterkunft berufen. Dieser Verpflichtung ist die Antragsgegnerin durch die angefochtene Einweisungsverfügung nachgekommen. Die Antragstellerin hat darüber hinaus keinen Anspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft.

- 12 Wird jemand unfreiwillig obdachlos, so steht ihm aus Art. 2 Abs. 2 GG zwar in der Regel ein Anspruch gegenüber der zuständigen Polizeibehörde zu, in eine Wohnung eingewiesen zu werden (OVG NRW, Beschl. v. 4. März 1992, NVwZ 1993, 202; NdsOVG a. a. O.). Die zuständige Behörde ist jedoch nicht verpflichtet, dem Obdachlosen eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen, die den Anforderungen an eine wohnungsmäßige Versorgung entspricht. Die Behörde kommt ihrer Verpflichtung zur Unterbringung von Obdachlosen bereits dadurch nach, dass sie dem Betroffenen die Möglichkeit verschafft, eine Unterkunft zu nutzen, die vorübergehend Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet und Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt (OVG NRW a. a. O.; Rachor, a. a. O., S. 664). Dabei müssen die Obdachlosen im Verhältnis zur Versorgung mit einer Wohnung weitgehende Einschränkungen hinnehmen. Die Grenze zumutbarer Einschränkungen liegt dort, wo die Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung nicht eingehalten sind.
- 13 Dass die der Antragstellerin zugewiesene Gewährleistungswohnung diesen Anforderungen nicht entspricht, lässt sich weder dem Vorbringen der Antragstellerin entnehmen noch ist dies hier ersichtlich. Soweit die Antragstellerin bemängelt, dass die Antragsgegnerin jederzeit Zutritt zur Gewährleistungswohnung habe, die „Unverletzlichkeit“ der Gewährleistungswohnung somit nicht gewahrt sei, ist ihr entgegenzuhalten, dass ihr kein Anspruch auf eine zu ihrer alleinigen Nutzung und zu ihrem alleinigen Betreten bestimmte Unterkunft zusteht. Erforderlich aber auch ausreichend ist es, dass die zugewiesene Unterkunft vorübergehend Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet und Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse bietet. Daher genügt zum Beispiel auch die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft, also die gemeinsame Unterbringung mit anderen Obdachlosen (Rachor a. a. O. S. 664). Auch dort ist eine alleinige Nutzung bzw. ein alleiniges Betretungsrecht des Betroffenen nicht gewährleistet ist.
- 14 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
Groschupp

Kober

Tischer

*Ausgefertigt:*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*